Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 86/2011
den 21. Juni 2011

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

☒	Öffentlich	☐	KT
☐	Nichtöffentlich	☐	VFA
☐	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU
		☐	ATU/BA
		☒	SOA 7. Juli 2011
		☐	KSA
		☐	JHA

Betreff: Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Die Ausführungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Bund gleicht die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft aus. Diese wird im Unterabschnitt 4820 gebucht.
Die Verwaltungskosten für die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes werden in den Unterabschnitten 4000 und 4040, die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Wesentlichen bei den Unterabschnitten 4820 und 4985 verbucht.
Die Aufwendungen des Landkreises für Schulsozialarbeit sind im Unterabschnitt 2951 veranschlagt.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Das am 25.02.2011 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt überwiegend rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Dieses Gesetz regelt die verfassungskonforme Höhe der Regelsätze und führt das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche ein.
Mit dem Vermittlungsergebnis vom 10.02.2011 wurden gleichzeitig weitere finanzielle Entlastungen für die Kommunen beschlossen. Die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sollen stufenweise im Zeitraum 2012 bis 2014 durch den Bund übernommen werden. Hierfür gibt es allerdings noch keine gesetzliche Grundlage.

2. Zuständigkeit

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem **SGB II** erhalten – Träger dieser Leistung sind die kreisfreien Städte und Landkreise (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II). Erbracht werden die Leistungen vom **Jobcenter.**

- Weiter anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche die Leistungen nach dem **SGB XII** erhalten – Träger dieser Leistung sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Erbracht werden diese Leistungen vom **Kreissozialamt**.

- Mit dem neu eingeführten § 6b Bundeskindergeldgesetz **(BKGG)** erhalten auch Kinder im **Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug** Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Regelungen des SGB II. Erbracht werden diese Leistungen für den gesamten Landkreis von der **Wohngeldstelle im Kreissozialamt**.
  Diese Leistung wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die für die Durchführung zuständigen Stellen müssen per Ausführungsgesetz vom Land bestimmt werden. Nach einem Erlass des Sozialministeriums werden dies die Stadt- und Landkreise sein. Das Gesetzgebungsverfahren wird sich noch einige Zeit hinziehen, sodass vom Sozialministerium im Vorgriff auf die zu erwartende landesrechtliche Ausführungsbestimmung die Anwendung empfohlen wurde.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als zuständige Stellen für die Leistungen nach dem § 6b BKGG die Übertragung einer neuen Aufgabe im Sinne des Artikels 71 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung darstellt und damit die konnexitätsrechtlichen Regelungen Anwendung finden. Das heißt, dass, sofern diese neue Aufgabe bei den Kommunen zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch das Land zu schaffen ist.

3. Finanzierung

Der Bund gleicht die Kosten für das Bildungspaket nach § 46 Abs. 4 SGB II über die Erstattung der Kosten der Unterkunft aus (Auszug aus Rundschreiben 188/2011 des Landkreistages Baden-Württemberg)

	2011 bis 2013	Sonderquote Ba-Wü.* 2011 - 2013
urspr. KdU-Bundesbeteiligung	24,5 %	**28,5 % ***
Warmwasserbereitung	1,9 %	
Verwaltungskosten Bildungspaket SGB II, Kinderzuschlag, WohgeldG	1,2 %	
Zwischensumme:	27,6 %	31,6 %
Mittagessen Hort + Schulsozialarbeit	2,8 %	
= Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5	30,4 %	**34,4 % ***
Bildungspaket nach § 46 Abs. 4 (Ausgaben § 28 SGB II + § 6b BKKG)	5,4 %	
= KdU-Bundesbeteiligung insgesamt	35,8 %	**39,8 %**

Tabelle: Deutscher Landkreistag, ergänzt um Sonderquote Baden-Württemberg

Im Gegensatz zu den Vorjahren ist durch die Neuregelung keine jährliche Anpassung der Quote der Bundesbeteiligung mehr vorgesehen. Ab 2012 werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Bedarfe an Bildung und Teilhabe in ein Revisionsverfahren einbezogen. Diese sollen dann vollständig vom Bund erstattet werden.
Ab 2014 wird die Bundeserstattung um 2,8 % gekürzt – Wegfall der Erstattung für Aufwendungen für das Mittagessen im Hort und die Schulsozialarbeit.

Für den zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand dieser neuen Aufgabe erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) des Jobcenters ab 01.04.2011 von bisher 12,6 % auf 15,2 %.

4. Die Inhalte des Bildungs- und Teilhabepaketes

► Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten waren bisher bereits eine kommunale Leistung. Sie werden künftig aber im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht. Voraussetzung ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.
Die Höhe der Leistung ist dem Grunde nach nicht begrenzt, orientiert sich aber an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Diese Leistung wird in Form eines Gutscheines oder als Direktzahlung erbracht.

► Persönlicher Schulbedarf

Bisher jährlich 100,00 € pro Kind als Leistung des Bundes. Künftig 70,00 € zum 01. August eines Jahres und 30,00 € zum 01. Februar eines Jahres im Rahmen des Bildungspaketes, also zu Lasten der Kommune.
Diese Leistung wird als Geldleistung erbracht.

► Schülerbeförderung

Künftig werden für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind (in der Regel + 3 km) die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Diese Regelung gilt für Schüler bis 25 Jahren ohne Ausbildungsvergütung (z. B. bei dualer Ausbildung).

Bisher werden Empfänger von Transferleistungen und mit niedrigem Einkommen vom Eigenanteil der Schülerbeförderung befreit. Um an das „gute Geld des Bundes zu kommen“ (Zitat U. von der Leyen) müsste diese Befreiung aus den kommunalen Satzungen gestrichen werden, da wie oben angeführt die Kosten im Einzelfall nur übernommen werden, sofern dies nicht bereits von Dritten geschieht.
Nach heutiger Erkenntnis muss zumindest ein Teil der Regelleistung in Abzug gebracht werden, in welcher Höhe muss die Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch beschließen.
Diese Leistung wird als Geldleistung erbracht.

► Lernförderung

Schülerinnen und Schüler erhalten eine angemessene Lernförderung, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. (Versetzung oder Abschluss, nicht lediglich Verbesserung des Notendurchschnittes). Diese muss die schulischen Angebote ergänzen und wird nur gewährt, wenn diese nicht ausreichen. Kostenlose Angebote der Schulen haben absoluten Vorrang.

Das Kultusministerium hat mit Städte- und Landkreistag ein Formular entwickelt. Dort wird der Bedarf an Lernförderung vom Lehrer festgestellt. Es gibt hier dem Grunde nach keine Begrenzung der Höhe der Leistung. Diese muss sich – wie bei den Klassenfahrten – aber an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren. Vergütet werden ortsübliche Leistungen für Nachhilfestunden.
Diese Leistung wird als Gutschein oder Direktzahlung erbracht.

► Schulmittagessen und Essen in Kindertagesstätten

Die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird abzüglich eines Eigenanteiles von 1,00 € für Schülerinnen und Schüler und Kinder in Tageseinrichtungen oder Kindestagespflege geleistet.
Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten werden (von der Schule selbst oder über die Schule organisiert, z. B. Catering). Die Verpflegung am Kiosk o. ä. ist hier ausdrücklich nicht eingeschlossen.
Diese Leistung wird als Gutschein oder Direktzahlung erbracht.
Es wäre laut Aussage des Landkreistages durchaus denkbar, eine „Sammelabrechnung“ mit den Schulen zu machen und nicht in jedem Einzelfall abzurechnen.
Gerade bei dieser Leistung kommt es auf eine enge Verzahnung zwischen Kommunen und Schulen an.

► Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,00 € monatlich berücksichtigt, z. B. für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (Musik, kulturelle Bildung) und die Teilhabe an Freizeiten.

Es muss sich um anerkannte Vereine handeln (in der Regel eingetragene Vereine) oder zumindest um Gruppen mit festen „Statuten“. Die Zielrichtung der Vereine ist bewusst weit gefasst, diese muss im Einzelfall gegebenenfalls geprüft werden.
Auch hier ist eine enge Kooperation mit den Städten und Gemeinden erforderlich, da dort das vorhandene Angebot bekannt ist.
Diese Leistung wird in Form von Gutscheinen oder Direktzahlung erbracht.

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket überschneiden sich zum Teil mit den Vergünstigungen die einkommensschwache Familien für ihre Kinder bereits von den Städten und Gemeinden als Freiwilligkeitsleistung über einen Sozial- oder Familienpass erhalten. Um diese Überschneidungen zu vermeiden, sind die Städte dabei, die Vergünstigungen zu streichen, die über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um die Leistungen für Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

5. Umsetzung im Landkreis

Damit das Bildungs- und Teilhabepaket auch bei den Kindern und Jugendlichen ankommt für die es „geschnürt“ wurde, hat die Verwaltung in der Kürze der Zeit große Anstrengungen unternommen, um die Inhalte und das Antragsverfahren öffentlich zu machen.

So wurden

- Pressemitteilungen an die Zeitungen und Amtsblätter herausgegeben
- Info-Flyer gedruckt und an vielen Stellen ausgelegt und ins Internet gestellt.
- Informationen in der Bürgermeisterversammlung am 13.04.2011 gegeben.
- Jeder anspruchsberechtigte Haushalt einzeln angeschrieben und informiert.

Damit ein möglichst reibungsloser Ablauf des Verfahrens erzielt werden kann, wurden

- eine Projektgruppe unter Leitung des Sozialdezernenten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gebildet. Ihr gehören u. a. 4 Bürgermeister aus dem Landkreis, die Geschäftsführung des Jobcenters und die Amts- und Sachgebietsleitung des Kreissozialamtes an.
- eine Arbeitsgruppe gebildet, die speziell das Abrechnungsverfahren mit den Anbietern des Mittagessens festgelegt hat. Ziel war hier ein für alle Beteiligten handhabbares Abrechnungsverfahren zu finden (Verwaltungsaufwand begrenzen!).
- Kommunale Richtlinien zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen für das Jobcenter und das Kreissozialamt erstellt.

Zusätzlich wurde im Mittleren Neckarraum zu einem Sondersprengel der Sozialamtsleiter/innen eingeladen mit dem Ziel, einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise.

Die umfangreichen Vorarbeiten mussten bislang von der Verwaltung ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden. Für die weitere Bearbeitung der Anträge sind für das Jobcenter 4 Personalstellen und für die Wohngeldstelle 2 Personalstellen vorgesehen. Die Finanzierung der Verwaltungskosten für das Bildungs- und Teilhabepaket hat der Bund bei der Neustrukturierung der Bundesbeteiligung mit einbezogen.
Nachdem die Vorbereitungen im Jobcenter und im Kreissozialamt abgeschlossen sind, hat zwischenzeitlich die Bearbeitung der Anträge begonnen.

In Vertretung

Matthias Berg